



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FEDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Rom, vom 6. bis zum 9. November 2011

“Wiedereinsetzung von Geschmacksmustern in den vorigen Stand”

FICPI, die internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 6. bis 9. November 2011 in Rom, Italien, die folgende Resolution verabschiedet:

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, einen exzellenten Praxisstandard für Patentanwälte aufrechtzuerhalten, um die Umstände, bei denen ein Verlust von Rechten eintreten könnte, zu minimieren,

ANERKENNEND, daß es trotz der Nutzung von normalerweise zufriedenstellenden Überwachungssystemen dennoch zu einigen vereinzelt Fehlern kommen kann, die zu einem Fristversäumnis gegenüber einem Amt für Gewerblichen Rechtsschutz führen kann,

WEITERHIN ANERKENNEND die wachsende Bedeutung des Geschmacksmusterschutzes bei der Förderung von Innovation und der Bekämpfung von Nachahmungen,

BEGRÜSSEND, daß die als Entwurf vorliegenden Bestimmungen zum Geschmacksmusterrecht und zur Geschmacksmusterpraxis, die vom Ständigen Komitee für Markenrecht, Geschmacksmusterrecht und dem Recht an geografischen Angaben (“SCT”) beraten werden, im Dokument SCT/26/2 den Artikel 13 *Wiedereinsetzung von Rechten in den vorigen Stand nach amtsseitiger Feststellung von gebotener Sorgfalt oder fehlendem Vorsatz* beruhend auf Artikel 13 des Patentrechtsvertrags (PLT) umfassen,

FESTSTELLEND, daß aber einige Delegationen bei der 26. Sitzung des SCT forderten, dass Artikel 13 für Staaten, die die vorgeschlagenen Artikel anwenden, möglicherweise in einer Form ähnlich der des Markenrechtsvertrags von Singapur nicht verbindlich sein soll,

BERÜCKSICHTIGEND, daß im Gegensatz zu einer Marke, die wieder erneut angemeldet werden kann, ein Rechtsverlust bei einer Anmeldung oder Eintragung für ein Geschmacksmuster aufgrund des Erfordernisses der Neuheit im allgemeinen verhängnisvoll ist,

DABEI ANERKENNEND, daß sämtliche Bestimmungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten Ausschlüssen unterliegen sollten, die das berechnigte Interesse von Dritten schützen,

FORDERT die WIPO-Mitgliedsstaaten beim SCT auf, die *Wiedereinsetzung von Rechten in den vorigen Stand nach amtsseitiger Feststellung von gebotener Sorgfalt oder fehlendem Vorsatz* als ein in allen Teilnehmerstaaten zur Verfügung stehendes Rechtsmittel beizubehalten.



Artikel 13

Wiedereinsetzung von Rechten in den vorigen Stand nach amtsseitiger Feststellung von gebotener Sorgfalt oder fehlendem Vorsatz

- (1) *[Wiederherstellung von Rechten in den vorigen Stand nach amtsseitiger Feststellung von gebotener Sorgfalt oder fehlendem Vorsatz] Eine Partei soll dafür sorgen, daß bei Fristversäumnis für eine Handlung in einem Verfahren vor dem Amt seitens eines Anmelders oder eines Inhabers und falls diese Nichteinhaltung einen Verlust von Rechten bezüglich einer Anmeldung oder einer Registrierung zur direkten Folge hat, das Amt die Rechte des Anmelders oder Inhabers bezüglich dieser Anmeldung oder Registrierung wieder in den vorigen Stand einsetzt, wenn:*
- (i) *gegenüber dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den in den Regeln festgelegten Anforderungen gestellt wird;*
 - (ii) *der Antrag eingereicht wird und alle Anforderungen für diese Handlung, für die die Frist galt, innerhalb der in den Regeln festgelegten Frist erfüllt werden;*
 - (iii) *der Antrag die Gründe für das Fristversäumnis benennt; und*
 - (iv) *das Amt feststellt, daß das Fristversäumnis trotz Beachtens der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt eintrat oder nach Wahl der Partei, daß jegliche Verzögerung nicht vorsätzlich war.*
- (2) *[Ausnahmen] Für die in den Regeln festgestellten Ausnahmen besteht keine Verpflichtung zum Gewähren der Wiedereinsetzung von Rechten in den vorigen Stand gemäß Artikel (1).*
- (3) *[Gebühren] Eine Partei kann fordern, daß bezüglich eines Antrags unter Artikel (1) eine Gebühr zu zahlen ist.*
- (4) *[Nachweis] Eine Partei kann fordern, daß beim Amt innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist eine Erklärung oder ein anderer Nachweis zum Beleg der in Artikel (1)(iii) genannten Gründe eingereicht wird.*
- (5) *[Gelegenheit zur Stellungnahme im Fall einer beabsichtigten Zurückweisung] Ein Antrag unter Artikel (1) darf nicht vollständig oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne der Antragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Zurückweisung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.*

Regel 11 (Auszug)

- (2) *[Frist gemäß Artikel 13(1)(ii)] Die Frist für das Einreichen eines Antrags und für das Erfüllen der Anforderungen unter Artikel 13(1)(ii) ist die früher verstreichende Frist der folgenden Fristen:*
- (i) *mindestens ein Monat ab dem Datum der Beseitigung der Ursache der Nichteinhaltung der Frist für die fragliche Handlung;*
 - (ii) *mindestens 12 Monate ab dem Datum des Fristablaufs für die fragliche Handlung oder, wenn ein Antrag eine Nichtzahlung einer Verlängerungsgebühr betrifft, mindestens 12 Monate ab dem Datum des Verstreichens der unter Artikel 5bis des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Nachfrist.*